



Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Anschluss an eine bestehende Kundenanlage

Ihre Kundenanlage wird um eine Ladeeinrichtung für Ihr Elektrofahrzeug erweitert. Die Ladeeinrichtung muss gemäß § 13 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) durch ein beim Netzbetreiber im Installateurverzeichnis eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen installiert werden.

Durch das ausführende Elektroinstallationsunternehmen wird beurteilt, ob die Elektroinstallation der bestehenden Kundenanlage für den Betrieb einer solchen Ladeeinrichtung geeignet und der vorhandene Hausanschluss hinsichtlich benötigter Leistung ausreichend ist.

Die anerkannten Regeln der Technik, gültigen Normen insbesondere die Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind für die Planung und bei der Ausführung von Ladeeinrichtungen zu beachten.

Weiter ist zu beachten:

Wirkleistungsreduzierung:

- Nach VDE AR-N 4100 ist jeder Ladepunkt für Elektrofahrzeuge mit einer Leistung von > 12 kVA steuerbar auszuführen. Dafür ist nach TAB mindestens ein Leerrohr für Datenleitungen von jedem Ladepunkt zum Zählerschrank vorzubereiten.

Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen:

- Mit der Konformitätserklärung für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, die Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen oder in dieses einspeisen weist der Hersteller die vollständige Einhaltung der VDE-AR-N 4100 sowie der weiteren einschlägigen anerkannten Regeln der Technik nach. Die Konformitätserklärung ist der Energieversorgung Limburg GmbH im Zusammenhang mit dem Formular B.3 Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ zur Verfügung zu stellen.

Jede Ladeeinrichtung muss, unabhängig von Ladeleistung und Aufstellungsort (öffentlich bzw. nicht öffentlicher Aufstellungsort), zur Beurteilung des gesamten umliegenden Netzbereiches bei der Energieversorgung Limburg GmbH gemeldet werden. Ladeeinrichtungen mit einer Bemessungsleistung von > 12 kVA bedürfen der vorigen Beurteilung und Zustimmung der Energieversorgung Limburg GmbH gemäß NAV § 19, sowie der VDE-AR-N 4100.

Zu beachten: Einphasige Ladeeinrichtungen sind nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Der Anschluss von Ladeeinrichtungen mit einer Leistung > 4,6 kVA ist dreiphasig auszuführen (Drehstromsystem).

Die nachfolgend genannten Formulare stehen auf der Webseite der Energieversorgung Limburg GmbH (www.evl.de) zum Download bereit und sind zur Anmeldung vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Anmeldung zum Netzanschluss
- B.3 Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“